

Bundesrat

Drucksache 677/11

04.11.11

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 27. Oktober 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 17/7513 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

– Drucksache 17/6925 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.11.11

Erster Durchgang: Drs. 476/11

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 8b Absatz 7 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5“ werden durch die Angabe „§ 8a“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und die Wörter „mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes nur für Maßnahmen nach § 8a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Anwendung findet.“ werden angefügt.
2. Artikel 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 9 und 10“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 10“ ersetzt.“
3. In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§§ 8a und 8b“ durch die Angabe „§§ 8a bis 8c“ ersetzt.
4. In Artikel 10 werden die Wörter „Artikels 6 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Artikels 6 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.